

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-344-03				
	AZ:	20.1-hu				
	Datum:	05.06.2003				
	Amt:	Finanzverwaltungsamt				
	Verfasser:	Rosemarie Huchatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.08.2003 Ortsbeirat Göritz						
21.08.2003 Hauptausschuss						
11.09.2003 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff						
Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2001 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der ehemaligen Gemeinde Göritz						

Beschluss:

Die geprüfte Jahresrechnung 2001 der ehemaligen Gemeinde Göritz wird festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2001 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.01 (GVBl. I S. 298) erteilt.

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2001 Feststellung des Ergebnisses

Lfd Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -DM-	Vermögens- haushalt -DM-	Gesamt- haushalt -DM-
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen	384.140,42	285.525,61	669.666,03
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
4	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	130,00	0,00	130,00
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	384.010,42	285.525,61	669.536,03
6	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss nach § 39Abs. 3 Satz 2 GemHVO Vermögenshaushalt 33.789,33 DM	384.010,42	251.925,61	635.936,03
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	33.600,00	33.600,00
8	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00

9	./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	384.010,42	285.525,61	669.536,03
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Vetschau/Spreewald 11/3/02 (Ort, Datum) Aufgestellt: Vetschau/Spreewald 08.03.02 (Ort, Datum)

gez. Müller

gez. Vogt

Beschlussbegründung:

Nach § 93 der Gemeindeordnung vom 15.10.93 ist eine Jahresrechnung aufzustellen.

Die Gemeindevertretung entscheidet mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Die Gemeindevertretung beschließt nach Durchführung der Rechnungsprüfung, spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, über die Haushaltsrechnung.

Die Prüfung führte das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch. In dem vom Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Prüfung gefertigten Bericht ist das durch die Verwaltung festgestellte Abschlussergebnis bestätigt worden.

Dem Amt Vetschau ist der Prüfbericht für 2001 am 11.12.02 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz übergeben worden.

Dem Ortsbürgermeister ist der Prüfbericht über das SG 10.3 zugeleitet worden.

Die schriftliche Stellungnahme des Amtes Vetschau zu den Prüfungsfeststellungen ist an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises am 04.03.03 ergangen.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlägt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in den Schlussbemerkungen zum Prüfbericht vor, über die Jahresrechnung 2001 zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Der Rechenschaftsbericht, der kassenmäßige Abschluss, die Vermögensübersicht, Übersicht über die Rücklagen sowie die Übersicht über die Schulden sind Anlage dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister